

# Amtlicher Anzeiger

## Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2006

Schwerin, den 7. August

Nr. 33

### Landesbehörden

#### Feststellung nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Vom 21. Juli 2006

„Auf Antrag der Landbell AG, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 14. November 2005, ergänzt durch die nachgereichten Unterlagen vom 15. Dezember 2005, 17. Februar, 11. Mai, 17. Mai, 31. Mai, 11. Juni, 6. Juli, 7. Juli und 10. Juli 2006 erlässt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gemäß § 6 Abs. 3 Satz 11 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. I 2006 S. 2), folgenden Bescheid:

#### I.

Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) ist durch die Landbell AG im Wege der Mitbenutzung der bislang allein von der Der Grüne Punkt-Duales System Deutschland AG (DSD AG) genutzten Erfassungseinrichtungen ein System eingerichtet, das flächendeckend die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe und Kartons sowie deren Verbände beim Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

#### II.

Die Feststellung erfolgt mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Bis zum 28. Februar 2007 sind für die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften, für die bisher keine Abstimmungserklärungen vorgelegt wurden, diese mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung rechtsverbindlich vorzulegen. Kommt mit den Gebietskörperschaften keine Abstimmungserklärung zu Stande, sind die dem oben genannten Termin entsprechend zeitnahen Abstimmungsangebote an diese Körperschaften, die den Anforderungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV entsprechen müssen sowie Nachweise über eingerichtete Erfassungssysteme vorzulegen, die auf bestehende Systeme der betreffenden Gebietskörperschaften abgestimmt sind. Abstimmungserklärungen, deren Geltungsdauer zeitlich begrenzt sind, sind vor Ablauf des dafür vertraglich vereinbarten Termins entsprechend den Anforderungen nach § 6 Abs. 3 Satz 4 bis 10 VerpackV rechtswirksam dem LUNG M-V erneut nachzuweisen.
- Bei Nichterfüllung dieser Auflage kann die Feststellung widerrufen werden (Nummer 11).
2. Die Antragstellerin hat zur Feststellung ausreichende Sicherheit für den Fall nachzuweisen, dass der von ihr betriebene Systembetrieb eingestellt werden muss. Die dann notwendige Entsorgungsleistung der in den Sammeleinrichtungen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen muss finanziell gewährleistet sein.  
Die Gewährleistung erfolgt durch eine Bankbürgschaft, die beim LUNG M-V hinterlegt ist.  
Die Kündigung dieser Sicherheit ist dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Kündigung kann zum Feststellungswiderruf führen, wenn nicht ersatzweise eine vergleichbare Sicherheit nachgewiesen werden kann.
3. Die Antragstellerin hat jeweils bis zum 1. Mai eines jeden Jahres einen Mengenstromnachweis über die im Vorjahr in das System eingebrachten Mengen, aufgeschlüsselt nach Materialien, die im Bescheid genannt sind, und über die einer stofflichen und einer energetischen Verwertung zugeführten Mengen vorzulegen.
  - a) Die Antragstellerin hat den Nachweis nach Ziffer 3 Abs. 4 des Anhangs I VerpackV jeweils durch einen Prüfbericht eines unabhängigen Sachverständigen zu erbringen.
  - b) Da die Antragstellerin die Sammelgefäße, Behälter usw. eines anderen, nach § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichteten Systems mitbenutzt, müssen die Aufteilung der Sammel-mengen und ihre Zuordnung zum eigenen System in Abgrenzung zu anderen bestehenden Systemen transparent und nachvollziehbar im Mengenstromnachweis dargestellt werden.
  - c) Die Antragstellerin hat durch Zertifikat einer unabhängigen, sachverständigen Stelle nachzuweisen, dass die erfassten Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen oder Kunststoffverbunden und Flüssigkeitskartons nur Verwertungsanlagen zugeführt werden, in denen die ordnungsgemäße Verwertung sichergestellt ist. Diese Nachweispflicht gilt auch, wenn die Verpackungen im Ausland sortiert oder verwertet werden. Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht

einer Notifizierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 349 S. 1), bedarf. Den fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen vereidigten Übersetzers beizufügen.

- d) Die Antragstellerin hat die Kosten für Erfassung, Sortierung sowie Verwertung oder Beseitigung für die einzelnen Verpackungsmaterialien offenzulegen.
  - e) Die zur Verwertung bestimmten Verpackungen werden unter Wettbewerbsbedingungen abgegeben.
  - f) Die Antragstellerin liefert Nachweise über die Beteiligung am jeweiligen System der Entsorgung von Verkaufsverpackungen.
  - g) Die Entsorgung der stofflich nicht verwertbaren Mengen ist unter Angabe der Gewichtsanteile der jeweiligen Fraktion darzulegen.
  - h) In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus einem Bundesland stammen, in dem die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Abs. 3 VerpackV besitzt.
4. Die Sortierreste der vom Dualen System erfassten und der Antragstellerin zugeordneten Teilmengen der Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), der VerpackV und des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAIG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), zu entsorgen.
5. Soweit im Rahmen des Systems in M-V Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden bzw. werden sollen, hat die Antragstellerin dieses dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  
Die Mitteilung umfasst die Zulassung, die vorgesehenen zu lagernden Materialien nach Art und Menge, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden zwingenden Verwertungsweg.
6. Wird der „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ vom 12. Oktober 2004, den die Antragstellerin mit anderen Systembetreibern abgeschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies und das an die Stelle des genannten Vertrages getretene Verfahren der Kostenbeteiligung dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Widerruf der Feststellung wird vorbehalten, wenn sich die Antragstellerin

nicht in angemessener Weise an den Kosten der öRE nach § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV beteiligt.

- 7. Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem LUNG M-V und/oder den von diesen beauftragten Dritten alle vom LUNG M-V für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass zu Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird, die das Handeln zur Einhaltung dieses Bescheides widerspiegeln.
- 8. Die im Antrag aufgelisteten Verträge zu den Verwertungsmöglichkeiten und -wegen sind für alle Wertstoffe unter Beachtung des Vergaberechts und des Wettbewerbs rechtskräftig abzuschließen, einzuhalten und dem LUNG M-V bis zum 28. Februar 2007 mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung vorzulegen. Sollten die noch ausstehenden Verwertungsverträge trotz des dem Verwertungsdienstleister unterbreiteten angemessenen Vertragsangebotes bis zum genannten Datum nicht nachzuweisen sein, ist sicherzustellen, dass tatsächlich die Verwertung der gebrauchten Verkaufsverpackungen ungeachtet dieses fehlenden Vertragsabschlusses durchgeführt wird. Veränderungen und Ergänzungen sind dem LUNG M-V sofort schriftlich mitzuteilen. Die Nichtsicherstellung der Verwertung sowie die Nichtvorlage von Änderungen und Ergänzungen der Verwertungsverträge führt zum Widerruf der Feststellung (Nummer 11).
- 9. Die bisher nicht vorgelegten Leistungsverträge über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen als Nachweis für die flächendeckende Entsorgung sind bis zum 28. Februar 2007 mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung nachzureichen. Sollten die noch ausstehenden Leistungsverträge trotz des dem Entsorgungsdienstleister unterbreiteten angemessenen Vertragsangebotes bis zum genannten Datum nicht nachzuweisen sein, ist sicherzustellen, dass tatsächlich die Sammlung, Sortierung und Verwertung der gebrauchten Verkaufsverpackungen ungeachtet dieses fehlenden Vertragsabschlusses durchgeführt wird. Diese Nichtsicherstellung führt zum Widerruf der Feststellung (Nummer 11).
- 10. Weitere Auflagen sowie Änderungen und Ergänzungen von Auflagen bleiben vorbehalten.
- 11. Die Feststellung kann widerrufen werden.

### III.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482), angeordnet.

## IV.

Der verfügende Teil des Bescheides wird öffentlich bekannt gegeben.

Dieser Bescheid tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## V.

Sie haben als Veranlasserin der Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kostenfestsetzung ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow einzulegen.“

Der Bescheid und die Begründung können im Zeitraum von einem Monat nach dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag, Montag bis Freitag von 9.00 - 15.30 Uhr, im LUNG M-V, Goldberger Straße 12 in 18273 Güstrow eingesehen werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2006 S. 1041

**Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin

Vom 26. Juli 2006

Die Betriebsgemeinschaft Zierow Landwirtschaft KG beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Rinderanlage durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1.300 kW am Standort 23968 Zierow, Am Grundbarg 1, Gemarkung Zierow, Flur 1, Flurstück 224.

Das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2006 S. 1043

**Gerichte****Zwangsversteigerungen****Sammelbekanntmachung**

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mit-

zuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock**

Vom 22. Mai 2006

66 K 44/04

**Am Mittwoch, dem 20. September 2006**, soll im Amtsgericht Rostock, Zochstraße, Saal 328, folgender Grundbesitz versteigert werden:

Im Wege der Zwangsvollstreckung

**9.00 Uhr**

Die im Grundbuch von Pölchow Blatt 215 eingetragenen Grundstücke und der Miteigentumsanteil am Grundstück:

Bestandsverzeichnis Nr. 21: Gemarkung Pölchow, Flur 3, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Am Kalbmondsberg 1, 573 m<sup>2</sup>,